



Übersetzung

# STAATSRAT

## Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 57.493/2  
vom 2. Juni 2015

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Oktober 2009 zur Bestimmung der Kosten, die den Personen, die mit der Inspektion der Religionsunterrichte in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen beauftragt sind, rückerstattet werden können‘

Am 5. Mai 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Oktober 2009 zur Bestimmung der Kosten, die den Personen, die mit der Inspektion der Religionsunterrichte in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen beauftragt sind, rückerstattet werden können‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 2. Juni 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Luc DETROUX, Staatsräte, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 2. Juni 2015 abgegeben.

\*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

### UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009‘ bestimmt die Regierung die Funktionskosten, die den Personen, die mit der Inspektion der Religionsunterrichte in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen beauftragt sind, rückerstattet werden können, u.a. für „die Erstausrüstung ihres Arbeitsplatzes“ (Artikel 18 Absatz 1 Nr. 1).

Wie im letzten Satz des durch Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs abgeänderten Artikels 4 Absatz 1 des Erlasses der Regierung vom 22. Oktober 2009 ‚zur Bestimmung der Kosten, die den Personen, die mit der Inspektion der Religionsunterrichte in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen beauftragt sind, rückerstattet werden können‘ präzisiert wird, dient die Erstausrüstungspauschale der erstmaligen Ausrüstung eines unmittelbaren Arbeitsumfeldes, das der Wahrnehmung der Inspektionsaufgaben gerecht wird.

Die Regierung wird nicht ermächtigt, aus der einmal gewährten Erstausrüstungspauschale eine alle fünf Jahre gewährte Ausrüstungspauschale zu machen.

Demzufolge kann der entworfene Erlass beim gegenwärtigen Stand von Artikel 18 Absatz 1 Nr. 1 des o.a. Dekrets vom 25. Mai 2009 nicht angenommen werden.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN